

## **Lärm und Umweltverschmutzung am Flaucher und an den Isarauen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00858  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18  
Untergiesing-Harlaching am 06.10.2022

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10047**

Anlage  
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00858

### **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling vom 31.07.2023** Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing – Harlaching hat am 06.10.2022 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach

Punkt 1: - die Aufstellung von gut sichtbaren Hinweisschildern zu geltenden Regeln und Verboten an den richtigen Orten, d. h. an den direkten Treppen / Zugängen zu den Flaucher-Inseln und entlang der Isarauen zu prüfen ist;

Punkt 2: - aktivere Kontrollen der Besucher und längere Dienstzeiten des Sicherheitsdienstes zu prüfen sind;

Punkt 3: - zu prüfen ist, ob bei Verstößen gegen das geltende Lärm-, Gruppen- und Feuerverbot auch Bußgelder verhängt werden können, sowie zu prüfen, ob das Ordnungsamt regelmäßig Kontrollen an den Isarauen / am Flaucher durchführen kann;

Punkt 4: - Auskunft über die Anzahl der im Jahr 2022 im Bezirk Untergiesing / Harlaching entlang den Isarauen / am Flaucher verhängten Bußgelder wegen Verstößen gegen das geltende Lärm-, Gruppen- und Feuerverbot zu geben ist, und wie oft die Polizei im Sommer 2022 im Bezirk Untergiesing / Harlaching entlang den Isarauen / am Flaucher wegen Lärmbelästigung angerufen wurde und wie oft die Polizei zu Einsätzen diesbezüglich ausgerückt ist.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Isar ist mit ihren Kiesbänken und Hochwasserwiesen ein sehr beliebtes Naherholungsgebiet der Münchner Bürger\*innen und eines der wenigen Gebiete, die zur freien Entfaltung einladen. Bedingt durch die coronabedingten Schließungen gastronomischer und weiterer Freizeiteinrichtungen haben sich die öffentlich zugänglichen und jederzeit nutzbaren Grünanlagen in den letzten Jahren zu sogenannten Hot-Spots entwickelt, was sich im stark veränderten Verhalten der Besucher\*innen im Isar - Hochwasserbett zeigt.

Da das Anliegen mehrere Aspekte zu Landschafts-, Natur- und Umweltschutz sowie auch Grünanlagen betrifft, wurden das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) und das Kreisverwaltungsreferat (KVR) jeweils um Stellungnahme zu dem Anliegen gebeten.

**Antragspunkt 1.: Wir beantragen die Aufstellung von gut sichtbaren Hinweisschildern zu den geltenden Regeln und Verboten (kein Lärm, keine Boxen / Verstärker, kein Feuer, kein Müll, keine großen Gruppen, usw.) an den richtigen Orten, d.h. an den direkten Treppen / Zugängen zu den Flaucher-Inseln und entlang der Isarauen.**

- Stellungnahme des Referates für Klima- und Umweltschutz:

„Die bestehende Beschilderung ist aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz ausreichend. Die richtigen Orte, um mittels eines Schildes auf einige der wichtigsten Regelungen in einem Landschaftsschutzgebiet hinzuweisen, sind die Haupt-Zugänge zu den Gebieten, wo durch das amtliche Schild (auf der Spitze stehendes Dreieck mit grünem Rahmen, dem Piktogramm eines Seeadlers und der Aufschrift ‚Landschaftsschutzgebiet‘) angezeigt wird, dass der Geltungsbereich des Landschaftsschutzverordnung beginnt. Zusätzliche Beschilderungen sind möglich, und im Einzelfall sinnvoll, für die Ahndung von Verstößen jedoch nicht zwingend erforderlich. Das Referat für Klima- und Umweltschutz ist darüber hinaus beauftragt, im Rahmen der Novellierung der Bade- und BootVO ein Beschilderungskonzept zu entwickeln. Aktuell stehen hierfür keine Mittel zur Verfügung.

Das Ausschildern eines Boxen-/ Verstärkerverbotes oder eines Verbotes größerer Gruppen würde voraussetzen, dass die Landschaftsschutzverordnung entsprechende Handlungen untersagt. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Ein striktes Verbot ist in Landschaftsschutzverordnungen nur für solche Handlungen vorgesehen, die in jedem Einzelfall das Gebiet beeinträchtigen. Für Handlungen, die unter Umständen störend wirken (aber nicht in jedem Fall auch tatsächlich störend sind),

können in den Schutzverordnungen Erlaubnisvorbehalte geregelt werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüft die Naturschutzbehörde, ob eine solche beantragte Handlung das Schutzgebiet stört oder nicht, und mit welchen Auflagen eine Störung vermieden werden kann. Die Erlaubnis kann aber nur dann verwehrt werden, wenn das Landschaftsschutzgebiet tatsächlich beeinträchtigt werden kann. Ein generelles Verbot der Nutzung von Lautsprechern wäre nur dann zulässig, wenn von vornherein feststehen würde, dass dadurch der Gebietscharakter oder der besondere Schutzzweck in jedem Einzelfall beeinträchtigt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall: Wird ein Lautsprecher in moderater Lautstärke genutzt, sind jedoch weder Schutzzweck noch Gebietscharakter gefährdet. Insofern müsste der Betrieb von Tonwiedergabegeräten zwar beantragt, in der Regel aber mit der Auflage zugelassen werden, dass die Lautstärke auf ein Maß beschränkt bleibt, das nicht stört. Ein Verstoß gegen eine solche Genehmigung oder das Fehlen einer entsprechenden Erlaubnis kann mit Ordnungsgeldern geahndet werden. Regelungen mit Erlaubnisvorbehalten sind deshalb eher für Veranstaltungen geeignet als für die spontane Nutzung des öffentlichen Raums.

Das praktische Problem besteht auch darin, dass in Anwesenheit von Ordnungskräften oder auf deren Aufforderung Tonwiedergabegeräte leiser gestellt werden und dann, wenn die Ordnungskräfte sich entfernt haben, einfach wieder lauter gedreht werden. Gegen ein solches Verhalten sind zusätzliche Beschilderungen nicht wirkungsvoll.

Auch ein generelles Verbot ‚großer Gruppen‘ ist nicht möglich. Das Betreten aller Flächen der freien Natur ist in Bayern grundsätzlich jederzeit uneingeschränkt zulässig. Dementsprechend ist in der Landschaftsschutzverordnung keine Beschränkung von Personenzahlen geregelt. Allerdings ist bei der Ausübung des Betretungsrechts mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Damit ist aber im Wesentlichen die Beschädigung eines Grundstücks oder das Hinterlassen von Abfällen gemeint, nicht aber Geräusche. Ein Verbot von ‚großen Gruppen‘ wäre auch zu unbestimmt, denn weder der Begriff ‚groß‘ noch der Begriff ‚Gruppe‘ kann hinreichend eingegrenzt werden. Die Stadt lebt auch durch ihre öffentlichen Freiflächen, auch Freiräume genannt. Dies ist wörtlich zu verstehen: Straßen, Plätze, Grünanlagen und auch die Isarauen dienen dem sozialen Austausch. Die Flaucheranlagen und die benachbarten Auebereiche werden bei geeignetem Wetter von vielen Tausend Bürger\*innen für verschiedene Erholungsaktivitäten aufgesucht. Auch dient ein Landschaftsschutzgebiet ausdrücklich der Erholung in der freien Natur (allerdings in einer natur- und landschaftsverträglichen Ausgestaltung). Zusätzlich sind auch im Landschaftsschutzgebiet ausnahmsweise Veranstaltungen zulässig. Ein Verbot von Gruppen oder ‚großen Gruppen‘ wäre hier geradezu widersinnig.

Dem Antrag kann deshalb mit den Mitteln des Naturschutzrechts nicht gefolgt werden.

Auch die Regelungen des Immissionsschutzrechts bieten keine Rechtsgrundlage für ein Verbot, Musikwiedergabegeräte einschließlich Lautsprechern zum Flaucher mitzubringen oder zu nutzen. Da die beim Betrieb der Geräte entstehenden Lärm-Immissionen unmittelbar vom Verhalten ihrer Benutzer abhängig sind, sind sie immissionsschutzrechtlich als sogenannter ‚verhaltensbezogener Lärm‘ einzuordnen.

Das bedeutet, dass die anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der darauf beruhenden Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nicht anwendbar sind und so auch nicht Rechtsgrundlage für ein Verbot sein können.

Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) ermöglicht den Gemeinden lediglich, die Benutzung von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten zu regeln, nicht aber, sie zu verbieten. Solche Regelungen sind in der städtischen Hausarbeits- und Musiklärmverordnung (H MV) bereits enthalten. Nach § 2 Abs. 1 H MV ist ihre Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Außerdem darf gemäß § 2 Abs. 2 H MV zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr die Nachtruhe nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist. Eine Zuwiderhandlung erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Des Weiteren eröffnet § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine Handlungsmöglichkeit. Nach § 117 Abs. 1 OWiG handelt ordnungswidrig, wer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm verursacht, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Regelungen der H MV oder von § 117 OWiG sowie zur Einleitung etwaiger Ordnungswidrigkeitenverfahren muss der tatsächliche Störer ermittelt werden. Das kann jedoch nur durch die Polizei vor Ort erfolgen. Zuständig für die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens im Einzelfall wäre jeweils die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferats. Ein Bußgeldbescheid kann allerdings nur erlassen werden, wenn der Verstoß – insbesondere die Erheblichkeit der Belästigung – ausreichend nachgewiesen ist.

Da das Immissionsschutzrecht jedoch keine weiteren Rechtsgrundlagen bietet, bleiben die Eingriffsmöglichkeiten auf diese beiden Vorschriften beschränkt.“

**Antragspunkt 2: Wir beantragen aktivere Kontrollen, und zwar auch in der Nacht. Die Kontrolleure sind zwar da, die Mehrheit dieser Kontrolleure kontrolliert jedoch nicht aktiv. Die Kontrolleure können die Besucher konsequent auf die Regeln (kein Lärm, kein Feuer, keine großen Partys) ansprechen, zum Unterlassen auffordern und direkt die Polizei rufen. Die Kontrolleure beenden ihren Dienst nach unserer Einschätzung spätestens um 22:00 Uhr. Im Sommer gehen die Partys meistens erst dann richtig los.**

Hierzu nimmt das Baureferat, Abt. Wasserbau und Bauwerksunterhalt, wie folgt Stellung: An der Isar ist täglich ein Aufsichtsdienst im Einsatz. Der Aufsichtsdienst behält die Situation im Isarhochwasserbett zwischen Corneliusbrücke im Norden und Großhesseloher Brücke im Süden im Auge und versucht durch Aufklärung und

Information Verstößen gegen die Landschaftsschutzverordnung vorzubeugen und ein faires und rücksichtsvolles Miteinander herzustellen. Weil der Aufsichtsdienst nicht über hoheitliche Befugnisse verfügt, und Maßnahmen nicht unter Zwang durchführen darf, muss in Fällen von Uneinsichtigkeit immer die Polizei zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Zum geschilderten Sachverhalt, dass Kontrolleure da sind aber nicht kontrollieren, liegen uns leider keine Informationen vor. Die Tätigkeit des Aufsichtsdienstes endet aus Gründen des Eigenschutzes i.d.R. mit Einbruch der Dunkelheit. Danach ist es Aufgabe der Polizei für Sicherheit und Ordnung zu sorgen.

Selbstverständlich nimmt das Baureferat den Hinweis zum Anlass, den beauftragten Aufsichtsdienst darauf hinzuweisen und auch ein konsequentes Handeln einzufordern.

**Antragspunkt 3.: Wir beantragen die Prüfung ob bei Verstößen gegen das geltende Lärm-, Gruppen- und Feuerverbot auch Bußgelder verhängt werden können. Wir beantragen die Prüfung, ob das Ordnungsamt regelmäßig Kontrollen an den Isarauen / am Flaucher durchführen kann. Beim Falschparken funktioniert dieses System hervorragend. Warum nicht bei anderen Verordnungen und Satzungen? Der Vorteil von Bußgeldern: Die Kosten der Kontrollen werden über die Bußgelder zumindest teilweise finanziert.**

- Stellungnahme des Referates für Klima- und Umweltschutz:

„Wie oben dargestellt können Verstöße gegen die genannten Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und mit Bußgeldern geahndet werden. Es gibt zwei wesentliche Unterschiede zu ‚Falschparkern‘. Zum einen kann der Verstoß anhand der Position des stehenden Fahrzeugs objektiv nachvollzogen und nachgewiesen werden. Zum anderen kann bei einem ordnungswidrig abgestellten Fahrzeug der oder die Fahrzeughalter\*in verantwortlich gemacht werden. Über das amtliche Kennzeichen kann die entsprechende Person ermittelt und angehört werden. Bei den anderen in der Bürgerversammlungsempfehlung genannten Handlungen ist – soweit sie Ordnungswidrigkeiten darstellen – vor Ort die tatsächlich handelnde Person ausfindig zu machen und deren Personalien festzustellen, um eine Ahndung durchführen zu können. Außerdem muss der Verstoß nachgewiesen werden. Durch Leugnen kann sich einer Verfolgung leicht entzogen werden, da in der Gruppe in der Regel keine Aussage gegen ein anderes Gruppenmitglied zu erwarten ist: Es hat dann eben niemand Bestimmtes den Lautstärkeregler verstellt, das Feuer entzündet oder einen bestimmten Gegenstand als Abfall hinterlassen. Deshalb ist es im Zuge der Kontrollen in den meisten Fällen nur möglich einen rechtmäßigen Zustand (vorübergehend) wieder herzustellen, indem eben die Lautstärke auf ein erträgliches Maß geregelt, das Feuer gelöscht oder Abfälle in Behälter verbracht werden. Aus rechtlicher Sicht kann es auch ausreichend sein, den ordnungsgemäßen Zustand wieder herzustellen, ohne dass das Erfordernis zur Einleitung eines OWi-Verfahrens besteht. Dies gilt vor allem dann, wenn die Betroffenen einsichtig sind beziehungsweise der Verstoß vergleichsweise geringfügig ist.“

- Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates:

„Die Bereiche entlang der Isar sind seit Jahren beliebte Treffpunkte für Frischluft- und Erholungsuchende. Aufgrund der Ausstattung mit vielen Aufenthaltsflächen, der

Stadtnähe, der guten Erreichbarkeit und der ansässigen Gastronomiebetriebe zieht es Jahr für Jahr zahlreiche Besucher\*innen an diese Örtlichkeiten. Hierbei kommt es immer wieder zu Nutzungskonflikten zwischen den Frischluft- und Erholungsuchenden und den Anwohner\*innen. Diese Situation und die damit verbundene Belastung für die Anwohner\*innen ist dem Kreisverwaltungsreferat und dem Polizeipräsidium München durchaus bewusst. Aufgrund dessen wurde bereits ein besonderes Augenmerk auf diese Bereiche gelegt.

Die aktuelle Lage vor Ort wird fortlaufend in enger Zusammenarbeit mit dem Polizeipräsidium München evaluiert. Die Polizei bestreift den Bereich entlang der Isar in den Sommermonaten (insbesondere an den Wochenenden) schwerpunktmäßig. Trotz der hohen polizeilichen Präsenz ist auch in Zukunft besonders in den Sommermonaten mit größeren Personenansammlungen und daraus resultierend Störungen wie Lärmbelästigungen zu rechnen.

Jedoch muss dieser im Antrag geschilderte unzumutbare Lärm durch feiernde Personen und deren Musikanlagen von den Anwohner\*innen und anderen Betroffenen nicht hingenommen werden. Bestimmte Lärm verursachende Verhaltensweisen sind bereits durch gesetzliche Regelungen bußgeldbewehrt, sodass Verstöße als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Damit eine entsprechende Ahndung erfolgen kann, müssen die Personalien der Störenden bekannt sein und erfasst werden. Daher wird empfohlen, bei konkreten Feststellungen von Verstößen unmittelbar die Polizei unter der Rufnummer ,110' zu kontaktieren.

Den Polizeibeamt\*innen ist es dann möglich, die Situation vor Ort zu klären, die Identität der Störenden festzustellen und die entsprechenden Schritte, wie ein Bußgeldverfahren, gegen diese einzuleiten.

Ferner ist derzeit ein Einsatz des Kommunalen Außendienstes des Kreisverwaltungsreferates (KAD) am Flaucher und an den Isarauen nicht möglich. Laut Stadtratsbeschluss vom 25.07.2017 bestreift der KAD das Gebiet zwischen dem Alten Botanischen Garten und dem Nussbaumpark mit Sendlinger Tor und Stachus („rund um den Hauptbahnhof“), nicht aber die Bereiche entlang der Isar.“

**Antragspunkt 4.: Wir beantragen Auskunft darüber wie oft im Jahr 2022 im Bezirk Untergiesing / Harlaching, genauer entlang der Isarauen / am Flaucher Bußgelder wegen Verstößen gegen geltende Lärm-, Feuer- und Gruppenverbote verhängt wurden. Wir beantragen Auskunft darüber wie viele Anrufe wegen Lärmbelästigung die Polizei im Sommer 2022 im Bezirk Untergiesing / Harlaching, genauer entlang der Isarauen / am Flaucher erhalten hat und wie oft die Polizei zu Einsätzen diesbezüglich ausgerückt ist.**

- Stellungnahme des Referates für Klima- und Umweltschutz:

„Nach Auskunft der noch bis 01.06.2022 im Rahmen der Amtshilfe für derartige Verstöße zuständigen Bußgeldstelle des Referates für Stadtplanung und Bauordnung (PLAN-HAIV-11) wurden im Jahr 2022 lediglich 2 Fälle zu ‚Partys‘ an der Isar erfasst und mit Bußgeldbescheiden geahndet. Die Bußgelder betragen 400 €, beziehungsweise 1.000 €.

Seit Juni 2022 ist die Zuständigkeit für die Ahndung naturschutzrechtlicher Verstöße nach Ordnungswidrigkeitenrecht an die Untere Naturschutzbehörde im Referat für Klima- und Umweltschutz übertragen worden. Über die oben genannten Fälle hinaus sind hier keine Meldungen oder Anzeigen zu Partys an der Isar eingegangen.

Auch zu den Themen Grillen oder Bodenfeuer an der Isar wurden den beiden genannten Bußgeldstellen keine Verstöße gemeldet.

Nach Auskunft von PLAN-HAIV-11 ist das Aufkommen an Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten zu den Themen Grillen oder Bodenfeuer an der Isar seit 2018 sehr stark zurück gegangen.

(...) Grillen ist im Bereich Flaucher vielerorts ja grundsätzlich nicht verboten, solange es in den Grillzonen und unter Verwendung von Holzkohle und handelsüblichen Grillgeräten erfolgt. Die beauftragten Kontrolleure (Fremdfirma) vor Ort versuchen hierzu bei Verstößen offenbar zunächst verstärkt aufzuklären und für Abhilfe zu sorgen (Verweisen auf die zulässigen Grillzonen).

Soweit beim Thema ‚Gruppenverbote‘ Verstöße gegen Corona-Beschränkungen gemeint sein sollten, wurde dieser Themenkomplex von der Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferats (KVR-I/12) verfolgt. ...“

- Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates:

„Die Frage, wie viele Bußgelder wegen Verstößen gegen geltende Lärm-, Feuer- und Gruppenverbote im Jahr 2022 im Bezirk Untergiesing/Harlaching, genauer entlang der Isarauen / am Flaucher, verhängt wurden, kann durch die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates leider nicht konkret beantwortet werden. Die Bußgeldstelle kann begangene Ordnungswidrigkeiten nicht nach Tatörtlichkeiten, sondern nur nach Verstößen filtern und daher allenfalls eine qualitative Schätzung abgeben. Mit Gewissheit kann jedoch gesagt werden, dass dieses Jahr nicht mehr als vier bis fünf Anzeigen diesbezüglich eingingen. Zu betonen ist weiterhin, dass eine Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch die Bußgeldstelle des Kreisverwaltungsreferates nur erfolgen kann, wenn dort entsprechende Anzeigen erstattet werden.“

Das Polizeipräsidium München teilte ferner auf Anfrage mit, dass es im Zeitraum vom 01.01.-30.11.2022 im Bereich Isarauen zu 12 und im Bereich Flaucher zu 21 Mitteilungen von Ruhestörungen kam, die jeweils auch polizeilich betreut bzw. angefahren wurden.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00858 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing - Harlaching am 06.10.2022 kann nach Maßgabe des Vortrags nicht entsprochen werden.

Da die Empfehlung in der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching beschlossen wurde, hat dieser einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

Die Bezirksausschüsse 2 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt, 5 Au-Sendling und 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln haben einen Abdruck der

Sitzungsvorlage erhalten, da diese Bezirksausschüsse gebietsmäßig angrenzen und es sich bei dem Thema der Empfehlung um ein verbreitetes Thema handelt.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz und das Kreisverwaltungsreferat haben der Sitzungsvorlage zugestimmt.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Ingenieurbau, Herr Stadtrat Reissl, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.  
Die geltenden Regelungen und Gesetze werden vor Ort umgesetzt, und, sofern bekannt, geahndet. Der Aufsichtsdienst wird sensibilisiert, künftig noch aktiver aufzuklären.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00858 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 18 Untergiesing - Harlaching vom 06.10.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin



**IV. Wv. Baureferat - RG 4** zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 6

An den Bezirksausschuss 18

An das Direktorium HA II / V - BA-Geschäftsstelle Süd (3 x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Referat für Klima und Umweltschutz

An das Baureferat - G, J, V

An das Baureferat - RZ, RG 2, RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Ingenieurbau  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. - IV.**

1. An das Baureferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

**IV. An das Direktorium – D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.